

03.07.2023

**Vorlage Nr. 178/23 für den
Gemeinderat**

Ansprechpartner/in:
Kern, Markus
07851 / 88-1100
m.kern@stadt-kehl.de

**Darstellung der rechtlichen Grundlagen
für die Einrichtung eines Bezirksbeirats
"Kehl Kernstadt-Sundheim"**

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeinderat	19.07.2023	öffentlich Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu den rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Bezirksbeirats „Kehl Kernstadt-Sundheim“ und die Empfehlung der Verwaltung, von einer solchen Einrichtung abzusehen, zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Anlass

In öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 24.05.2023 hat die CDU/FDP-Fraktion Bezug genommen auf den im „Stadtentwicklungskonzept Kehl 2035“ formulierten Prüfauftrag zur Einrichtung einer politischen Vertretung für die Kehler Kernstadt und die Darstellung der rechtlichen Grundlagen zur Einrichtung eines **Bezirksbeirats** gefordert.

2. Rechtliche Grundlagen:

§§ 64 und 65 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

„§ 64 Gemeindebezirk

(1) Durch die Hauptsatzung können in Stadtkreisen und Großen Kreisstädten und in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen Gemeindebezirke (Stadtbezirke) eingerichtet werden. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einem Gemeindebezirk zusammengefasst werden.

(2) In den Gemeindebezirken können Bezirksbeiräte gebildet werden.

(3) In den Gemeindebezirken kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden.“

„§ 65 Bezirksbeirat

(1) Die Mitglieder des Bezirksbeirats (Bezirksbeiräte) werden vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Gemeindebezirk wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte bestellt. [...] Bei der Bestellung der Bezirksbeiräte soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen bei der letzten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte im Gemeindebezirk erzielte Wahlergebnis berücksichtigt werden; [...].

(2) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk betreffen, zu hören. [...]

(3) Vorsitzender des Bezirksbeirats ist der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter. Innerhalb eines Jahres sind mindestens drei Sitzungen des Bezirksbeirats durchzuführen. [...]

(4) *In Gemeinden **mit mehr als 100 000 Einwohnern** kann der Gemeinderat durch die Hauptsatzung bestimmen, dass die Bezirksbeiräte nach den für die **Wahl** der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt werden. **In diesem Fall** werden für die Gemeindebezirke **Bezirksvorsteher** gewählt; die Vorschriften über die Ortschaftsverfassung, den Ortschaftsrat, die Ortschaftsräte und den Ortsvorsteher gelten entsprechend. Die Entscheidung über den Haushaltsplan bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.“*

3. Ablauf: Einrichtung und Beteiligung eines Bezirksbeirats

3.1 Einführung der Bezirksverfassung über eine Hauptsatzungsänderung.

3.2 Entscheidung über die Einrichtung und den Zuschnitt des Bezirks. Diese fällt der Gemeinderat nach freiem Ermessen. Gegebenenfalls kann eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet werden; im Fall eines Bezirks Kehl Kernstadt-Sundheim wäre dies aber aufgrund der örtlichen Nähe zu den Rathäusern in der Innenstadt wenig zielführend. Die Einrichtung eines Bezirkes ist durch Hauptsatzung zu regeln.

3.3 Bildung eines Bezirksbeirats über eine Hauptsatzungsänderung. Die Bildung ist der Einführung einer Bezirksverfassung optional untergeordnet. Die Einrichtung eines gemeinsamen Bezirksbeirats für die Kehler Kernstadt und Sundheim als örtliche Teilbereiche ist grundsätzlich möglich, wenn diese in der Hauptsatzung als ein Gemeindebezirk gefasst werden.

Die Zahl der Mitglieder des Bezirksbeirats bestimmt der Gemeinderat nach freiem Ermessen; sie ist jedoch ebenfalls in der Hauptsatzung festzuhalten.

3.4 Bestellung der Mitglieder des Bezirksbeirats. Die Bestellung erfolgt nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl für die Dauer von fünf Jahren. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um im Bezirk wohnende, wählbare Bürger handelt (wohnhafte mit Hauptwohnung und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft). Bei Wegzug aus der Gemeinde scheidet das Mitglied aus. Über die Hauptsatzung kann eine Stellvertreterregelung eingeführt und der/die Stellvertreter/in als automatische/r Nachrücker/in bestimmt werden.

Bei Bestellung der Mitglieder eines Bezirksbeirats soll das von den im Gemeinderat vertretenen Parteien im Bezirk erzielte Kommunalwahlergebnis berücksichtigt, die zur Verfügung stehenden Sitze sollen proportional verteilt werden. Die Wahl erfolgt i. d. R. durch Einigung. Wenn keine Einigung gefunden wird (öffentliche Wahl mit einstimmigem Wahlergebnis), erfolgt eine Mehrheitswahl.

3.5 Gegebenenfalls Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Mitglieder ohne Antrags- und Stimmrecht. Sachkundige Einwohner müssen weder Bürger sein noch im Bezirk wohnen, ihre Zahl darf die Zahl der Bezirksbeiräte nicht erreichen. Es ist nicht erforderlich, aber möglich, in der Hauptsatzung eine Regelung zu den beratenden Mitgliedern zu treffen.

3.6 Durchführung von mindestens drei Sitzungen pro Jahr, i. d. R. nichtöffentlich. Der Geschäftsgang entspricht dem beratender Ausschüsse. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Oberbürgermeister oder durch einen vom Oberbürgermeister bestellten Beauftragten.

3.7 Anhörung bei wichtigen Angelegenheiten, die den Bezirk betreffen. Dabei muss es sich um Angelegenheiten von erheblicher Auswirkung auf das örtliche Gemeinschaftsleben und von besonderer Bedeutung für den Bezirk handeln. Der Bezirksbeirat hat **keine inhaltlichen Entscheidungsbefugnisse**, sondern nur beratende Funktion; es können keine Beschlusszuständigkeiten vom Gemeinderat auf den Bezirksbeirat übertragen werden. Wenn eine örtliche Verwaltung im Bezirk eingerichtet ist, dann hat der Bezirksbeirat diese in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Zur Haushaltssatzung wird der Bezirksbeirat erst im Rahmen des Vollzugs der Haushaltsmaßnahmen gehört, d. h. es erfolgt vorab keine Anhörung. Es besteht ein Teilnahmerecht durch einen entsandten Vertreter an beratenden und beschließenden Ausschüssen des Gemeinderates (auch nichtöffentlich) mit beratender Stimme, wenn für den Bezirk wichtige Angelegenheiten verhandelt werden; es besteht jedoch kein Teilnahmerecht mit beratender Stimme an den Gemeinderatssitzungen.

Einwohnerversammlungen und Einwohneranträge wären auf Bezirksebene möglich. Zudem könnte ein Bezirksbudget mit eng gestecktem Verwendungsrahmen geschaffen werden.

4. Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung rät von der Einführung der Bezirksverfassung zur Einrichtung eines Bezirks Kehl Kernstadt-Sundheim sowie der Bildung eines Bezirksbeirats für den dann neu eingerichteten Bezirk ab.

Aufgrund der **fehlenden Beschlusszuständigkeit** der Bezirksbeiräte und der **indirekten Bestimmung der Mitglieder** durch den Gemeinderat wäre die eigentliche Intention der Schaffung einer politischen Vertretung, die sich dezidiert den Angelegenheiten der in der Kernstadt und Sundheim wohnenden Bürgerinnen und Bürger widmet und diese in ihrer Vielschichtigkeit repräsentiert, ad absurdum geführt. Eine Gleichstellung mit den Zuständigkeiten und Befugnissen der Kehler Ortschaftsräte wäre nicht gegeben und dürfte im vorliegenden Fall auch nicht über einen im Wahlverfahren gebildeten Bezirksbeirat herbeigeführt werden, da die Stadt Kehl weniger als 100.000 Einwohner hat.

Nicht unterschätzt werden sollte auch der verwaltungsseitige Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, welcher nicht wie in den Ortschaften von einer örtlichen Verwaltungsstelle, sondern von der Geschäftsstelle Gemeinderat abgedeckt werden müsste – zusätzlich zur Vor- und Nachbereitung der Ältestenrats-, Personalausschuss- und Gemeinderatssitzungen sowie Klausurtagungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es würden Personalkosten für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Bezirksbeirats anfallen. Eine Betreuung durch die Geschäftsstelle Gemeinderat neben den bereits bestehenden Aufgaben ist ohne entsprechende Einschnitte an anderer Stelle im zur Verfügung stehenden Zeitbudget nicht denkbar. Im Haushalt sind keine entsprechenden zusätzlichen Mittel vorgesehen.

OB